

# Satzung

des Männerchores „Harmonie“ Bad Lippspringe e.V.

vom 17.01.2009

## Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr und Mitgliedschaften
- § 2 Aufgaben, Ziele und Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen
- § 8 Organe des Chores
- § 9 Tischgemeinschaften
- § 10 Notenwart
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Beschlussfassung / Durchführung der Mitgliederversammlung
- § 15 Vorstand
- § 16 Zuständigkeit des Vorstands
- § 17 Wahl und Amtszeit des Vorstands
- § 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
- § 19 Beirat
- § 20 Bestellung des Chorleiters
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Auflösung des Vereins/Verwendung des Vereinsvermögens

**§ 1**  
**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften**

- (1) Der 1919 gegründete Verein führt den Namen Männerchor „HARMONIE“ Bad Lippspringe e.V. (MCH)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lippspringe und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn VR 1299 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Aufgaben, Ziele und Zweck**

- (1) Der MCH möchte die zeitgemäße Aufgabe erfüllen, alle Generationen, unabhängig von Stand, Beruf und Religionsbekenntnis zum Mitwirken im Chorgesang anzuregen. Zur Erreichung dieses Ziels hält der MCH regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt seine musikalische Tätigkeit in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**  
**Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

- (1) Aktive Mitglieder  
Dies kann jede stimmbegabte, männliche, volljährige Person werden. Vor einer dauerhaften aktiven Mitgliedschaft, wird die Person zunächst für eine Probezeit von 12 Wochen in den Verein aufgenommen.
- (2) Passive Mitglieder  
Dies kann nur der Sänger werden, der mehr als 10 Jahre aktiv im Verein gesungen hat und infolge wichtiger Gründe (z. B. Krankheit, Alter etc.) nicht mehr singen kann.
- (3) Fördernde Mitglieder  
Dies kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selbst aktiv mitzusingen.
- (4) Ehrenmitglieder  
Dies kann nur die Person werden, die sich um den MCH verdient gemacht oder um das gesamte Chorwesen besondere Verdienste erworben hat.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der aktiven oder fördernden Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen, ob ein probeweise aufgenommenes Mitglied dauerhaft in den Verein aufgenommen wird.

Der Antrag auf Mitgliedschaft kann auch an die Jahreshauptversammlung gerichtet werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag

Über die Aufnahme wird ein schriftlicher Aufnahmebescheid erteilt.

- (2) Der Vorstand oder der Vorsitzende entscheidet nach freiem Ermessen, über einen Antrag eines Mitglieds zum Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft.
- (3) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben, insbesondere in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen, zu fördern und zu vertreten sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet.
- (2) Das aktive Mitglied ist gehalten, die wöchentlichen Chorproben regelmäßig zu besuchen und die sonstigen Veranstaltungen, wie z.B. öffentliche Auftritte, wahrzunehmen.
- (3) Die passiven Mitglieder sind berechtigt an den vereinsinternen Veranstaltungen teilzunehmen.

#### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
- (4) Der Wiedereintritt ausgeschiedener Mitglieder wird als Neuanmeldung gemäß § 3 behandelt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag des aktiven Mitglieds wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu zahlen bzw. wird vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
- (2) Die passiven Mitglieder zahlen mindestens den halben Jahresbeitrag eines aktiven Mitglieds.
- (3) Die fördernden Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach freiem Ermessen, jedoch den Mindestbeitrag, den die Mitgliederversammlung beschlossen hat.
- (4) Die Ehrenmitglieder sind frei von jeder finanziellen Verpflichtung.

## **§ 8 Organe des Chores**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der (geschäftsführende) Vorstand
- der Beirat

## **§ 9 Tischgemeinschaften**

- (1) Neben den Organen des Vereins bilden sich aus den Mitgliedern sogenannte Tischgemeinschaften. Die Tischgemeinschaften bestimmen jährlich aus ihren Reihen eine Person als ihren Vertreter und geben diesen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand bekannt.
- (2) Die Vertreter der Tischgemeinschaften gehören dem Beirat an.

## **§ 10 Notenwart**

- (1) Der Verein hat einen Notenwart und einen Stellvertreter.
- (2) Die Notenwarte werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Notenwarte gehören dem Beirat an.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands
  - (b) Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - (c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß § 15
  - (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern für das folgende Geschäftsjahr
  - (f) Wahl des Notenwarts

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der Termin ist in einer Chorprobe bekannt zu geben. Die Einladung mit der Tagesordnung ist im jeweiligen Vereinslokal auszuhängen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Darüber hinaus kann der Vorstand auch zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Der Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch von 1/3 der aktiven Mitglieder beim Vorstand schriftlich gestellt werden, der dem Ersuchen innerhalb von 4 Wochen stattzugeben hat.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung / Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung ist das Protokoll der letzten Versammlung zu verlesen.

## **§ 15**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter
- dem Schriftführer und einem Stellvertreter
- dem Kassierer und einem Stellvertreter

Der Vertretungsvorstand gem. § 26 BGB des Vereins besteht aus drei Personen und zwar dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie dem Kassierer. Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handelnd vertreten.

## **§ 16 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel des Vereins
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Anstellung des Chorleiters und Abschluss entsprechender Verträge

Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Beirats. Es sollen regelmäßig gemeinsame Sitzungen mit dem Beirat abgehalten werden.

Der Vorstand kann zu Sitzungen des Vorstand, des Beirats, zu gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Beirat sowie zur Mitgliederversammlung Gäste und beratende Personen einladen, die nicht Mitglied des Vereins sind.

## **§ 17 Wahl und Amtszeit des Vorstands**

- (1) Die Vorstandsmitglieder gemäß § 15 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstandsmitglieds im Amt.
- (2) Jährlich scheiden im Wechsel jeweils die ersten oder die stellvertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und jeweils ein Notenwart aus.

## **§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Wahlvorgang ist vom Schriftführer zu protokollieren.

## **§ 19 Beirat**

Dem Beirat gehören als geborene Mitglieder an

- die Ehrenmitglieder
- der Chorleiter und ein etwaiger Stellvertreter
- die Notenwarte
- Vertreter der Tischgemeinschaften

Der Beirat berät den Vorstand in allen Belangen des Vereins.

## **§ 20 Bestellung des Chorleiters**

Der Chorleiter wird vom Vorstand und dem Beirat in einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Die Anstellung erfolgt durch den Vorstand, der auch die Vergütung vereinbart.

Der Chorleiter ist für die musikalischen Belange des Chores maßgebend. Die Auswahl des Liedgutes, das chorische Auftreten in der Öffentlichkeit usw. ist mit dem Vorsitzenden bzw. Vorstand abzustimmen.

## **§ 21 Kassenprüfer**

In der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand und dem Beirat des laufenden Geschäftsjahres nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben nach Bedarf, mindestens jedoch im Jahresabschluss die Kassen- und Buchungsvorgänge zu prüfen und dem Vorstand von dem Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Jahreshauptversammlung haben sie einen mündlichen Bericht über ihre gesamte Kontrolltätigkeit zu erstatten und in der Versammlung entsprechend dem Ergebnis die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

## **§ 22 Auflösung des Vereins/Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Die Auflösung des MCH kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wählt zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen zur Förderung musikalischer Aktivitäten.